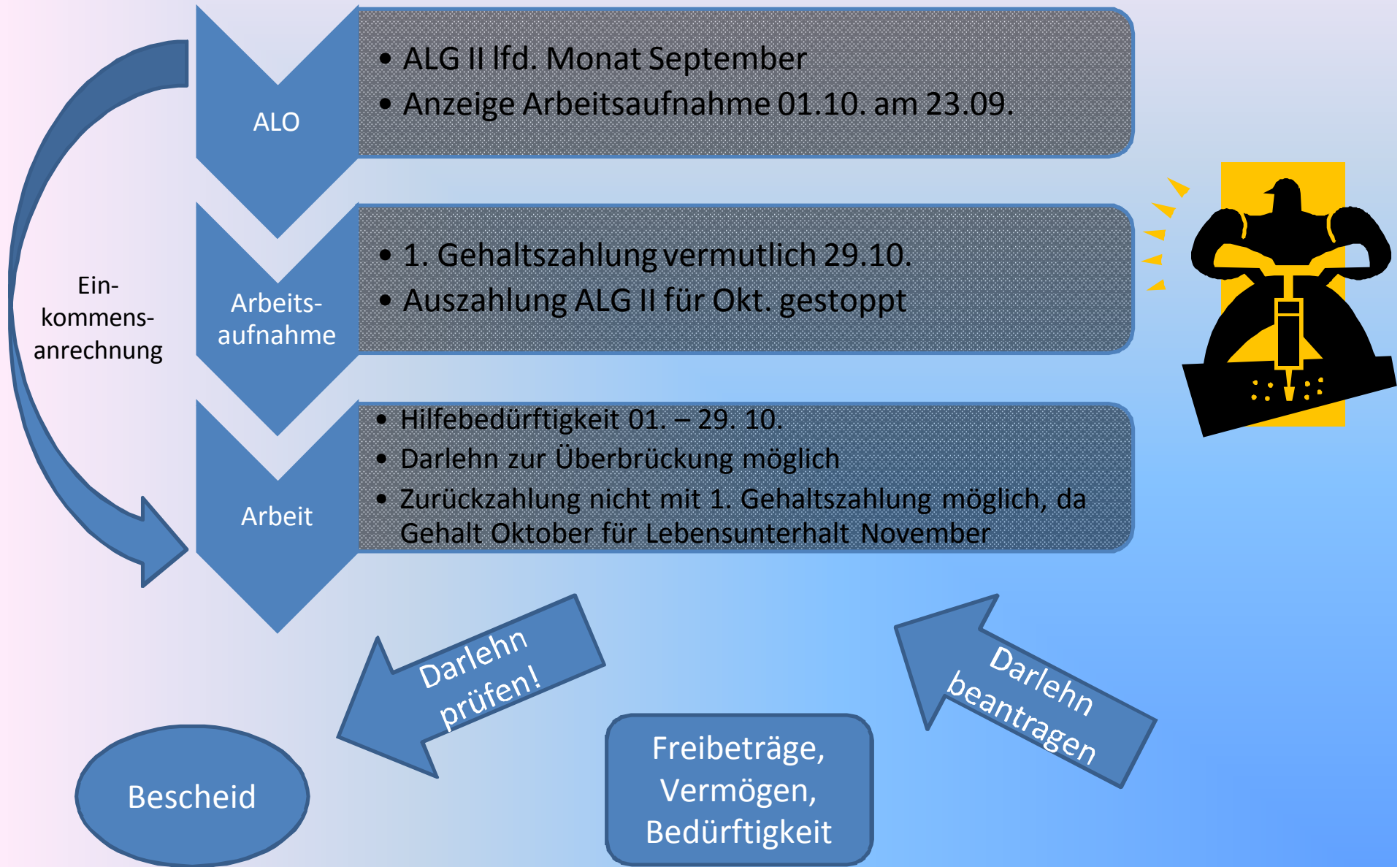


Zuflussprinzip



Zuflussprinzip



Arbeit

- Darlehn muss also längerfristig ab 01.10. zurückgezahlt werden.
- D.h. Schulden bei Arbeitsaufnahme

Kündigung

- Anzeige Kündigung zum 01.01.
- Darlehn noch nicht getilgt. (Schulden auch bei Kündigung)

Allo

- Antragstellung zum 01.01.
- Darlehn wird mit ALG II weiter zurückgezahlt

Bescheid

Antrag prüfen!

Freibeträge,
Vermögen,
Bedürftigkeit

ALG II
beantragen

Zuflussprinzip

Alo

- ALG II lfd. mit Tilgungsbeiträgen
- Ankündigung Arbeitsaufnahme zum 02.03.

Arbeits-
aufnahme

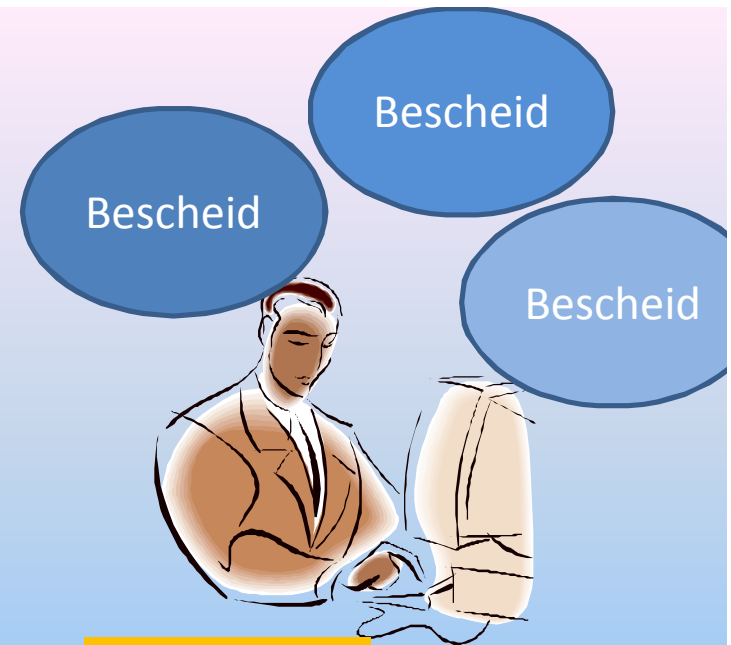
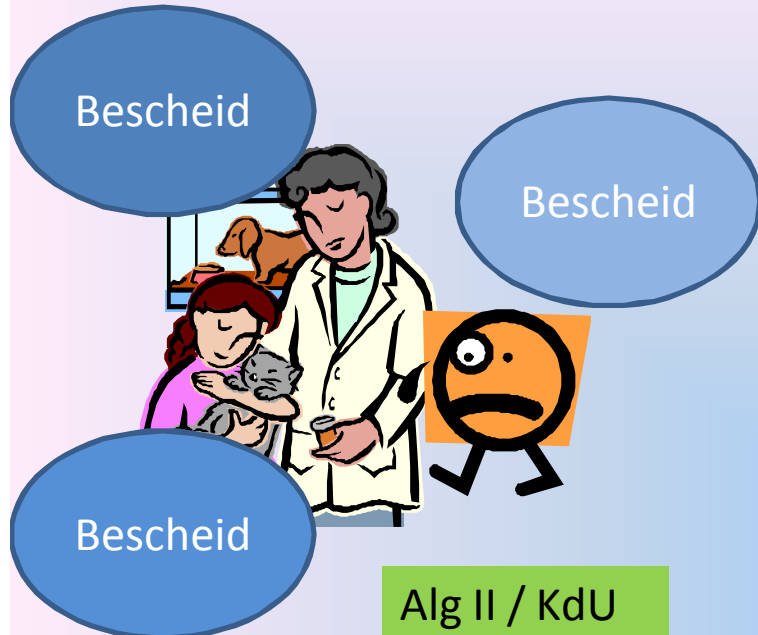
- 1. Gehaltszahlung 15.03.
- ALG II für März gestoppt.

Arbeit

- Hilfebedürftigkeit vom 01.03. -15.03.
- Antragsteller verzichtet auf Darlehn



Ein Wochenende mit Folgen



Alg II / KdU
BG 2
Personen
unter
Anrechnung
Kindergeld
beim Kind

Alg II / KdU
BG 1
Personen
Anrechnung
Kindergeld
bei der
Mutter (KG-
Berechtigte)

anteilige Verrechnung
Kindergeld für BG 1 Pers. /
2 Pers. (Mutter oder Kind)



Alg II / KdU
BG 1
Personen
keine
Anrechnung
Kindergeld

Alg II / KdU
BG 2
Personen
ohne
Anrechnung
Kindergeld



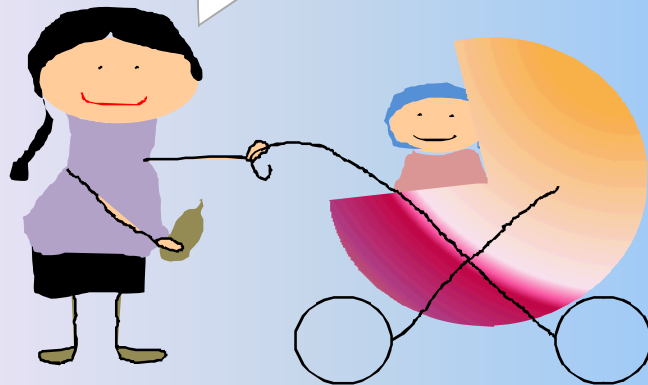
Das Jahr hat
52
Wochenenden

Elterngeld

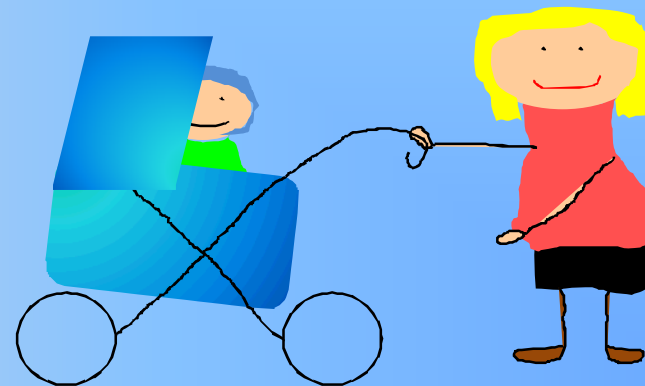
§ 1 Berechtigte

- (1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer
1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
 2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
 3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
 4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt. ...

Doch, die haben gesagt, ich habe einen Anspruch darauf!



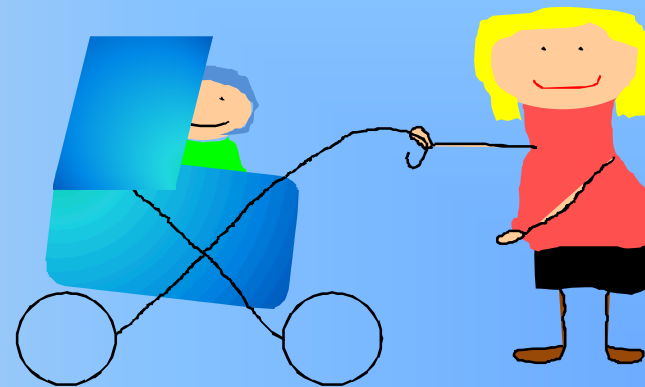
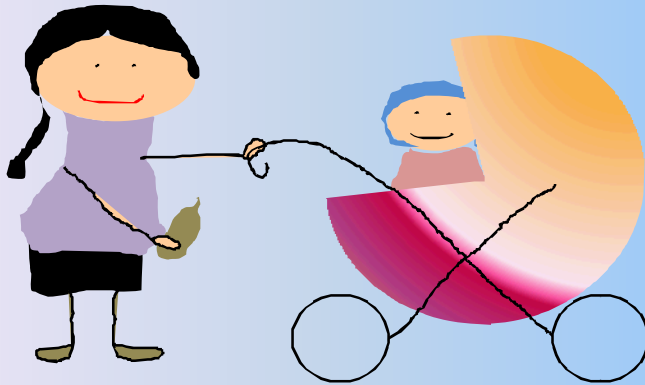
Na, da bin ich aber mal gespannt!



In der Zwischenzeit meldet das Jobcenter einen Erstattungsanspruch bei der Elterngeldstelle an. Die Elterngeldstelle stellt den Leistungsanspruch fest.

Meinst du, die würden sich solche Mühe im Jobcenter machen, wenn am Ende gar nichts raus käme?!

Na, warten wir mal ab! Bis Morgen...



§ 10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

- (1) Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen ... bleiben bei Sozialleistungen, ... als Einkommen unberücksichtigt.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht bei Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, ...

Ja, jetzt habe ich genauso viel wie vorher! Bekomme jetzt das Geld aber von zwei verschiedenen Stellen!

?

